OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301708/6/KLi

Datum:
Linz, 15. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. November 2017 des Ing. B.D., geb. x, X, S., vertreten durch Mag. T.C., Rechtsanwalt, X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Oktober 2017, GZ: BHSESBBG-2017-398431/7-AICH, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2017, GZ: BHSESBBG-2017-398431/7-AICH, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe von 730 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 73 Euro zu bezahlen. Zusammengefasst wurde dem Bf vorgeworfen, er habe den betroffenen Dienstnehmer beschäftigt, ohne diesen zur Sozialversicherung anzumelden.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 9. November 2017. In dieser wendet der Bf zunächst die örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde ein, zumal sich der Tatort S., X, im Stadtgebiet von S. befinde. Sowohl der Wohnsitz des Bf als auch der Ort der angeblichen Verwaltungsübertretung würden in die Zuständigkeit des Magistrates der Stadt Steyr fallen.

Darüber hinaus sei der in Rede stehende angebliche Dienstnehmer ein Freund des Bf und habe dieser lediglich einen Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienst verrichtet. Eine Anmeldung zur Sozialversicherung sei daher nicht erforderlich gewesen.

Der Bf stelle daher die Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, (1.) gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und (2a.) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einzustellen, in eventu (2b.) das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen, in eventu (2c.) die Strafe gemäß § 20 VStG außerordentlich zu mildern.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 16. September 2017 führten Organe der Abgabenbehörde in S., X, auf der Baustelle des Bf eine Kontrolle durch. Im Zuge dieser Kontrolle wurde ein rumänischer Staatsbürger bei Bauarbeiten angetroffen. Nach den Erhebungen der Kontrollorgane arbeitete der rumänische Staatsangehörige seit 11. September 2017 auf der Baustelle und war die Rückreise nach Rumänien für 17. September vorgesehen. Im Zeitpunkt der Kontrolle am 16. September 2017 war er nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

II.2. Die Abgabenbehörde richtete daraufhin den Strafantrag vom 20. September 2017, FA-GZ: 051/10648/16/4317, an den Magistrat der Stadt Steyr.

II.3. Mit Schreiben vom 29. September 2017, GZ: SV-25/17, trat dieser das Verfahren gemäß § 27 VStG an die nunmehr belangte Behörde ab.

II.4. Die belangte Behörde erließ nach Aufforderung zur Rechtsfertigung vom 5. Oktober 2017 an den Bf und dessen Rechtfertigung vom 16. Oktober 2017 (der Bf brachte darin zusammengefasst vor, der angebliche Dienstnehmer habe einen Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienst verrichtet), das zu Punkt I.1. dargestellte Straferkenntnis. Dagegen richtet sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde, in der auch die Unzuständigkeit der belangten Behörde eingewendet wurde.

II.5. Erhebungen des erkennenden Gerichtes bei der Abgabenbehörde sowie beim Magistrat der Stadt Steyr (bzw. beim zuständigen Sachbearbeiter für den Bürgermeister der Stadt Steyr) ergaben, dass die Abtretung an die belangte Behörde irrtümlich erfolgt war.

Tatsächlich liegt der Wohnsitz des Bf, der auch dem Tatort der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung entspricht, im Stadtgebiet von S. und damit im Sprengel der Stadt Steyr. Die belangte Behörde war für die Durchführung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht zuständig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Kontrolle der Abgabenbehörde sowie zum Tatort ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Strafantrag der Abgabenbehörde vom 20. September 2017, FA-GZ: 051/10648/16/4317.

III.2. Dass dieser Strafantrag zunächst an den „Magistrat der Stadt Steyr“ gerichtet war, geht ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor.

III.3. Auch ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass das Verfahren gemäß § 27 VStG an die belangte Behörde abgetreten wurde.

III.4. Der weitere Verfahrensverlauf (Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf, Rechtfertigung des Bf, Straferkenntnis, Beschwerde) ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt.

III.5. Aufgrund der vom erkennenden Gericht getätigten Erhebungen bei der Abgabenbehörde sowie beim Magistrat der Stadt Steyr steht fest, dass sich der Wohnsitz des Bf, der dem Ort der angeblichen Verwaltungsübertretung entspricht, im Sprengel der Stadt Steyr befindet. Die Annahme, dass sich dieser bereits außerhalb des Stadtgebietes von Steyr und damit im Sprengel der belangten Behörde befinde, ist beim Magistrat der Stadt Steyr irrtümlich bei einer Abfrage

von „DORIS“ entstanden. Tatsächlich steht damit aber die Unzuständigkeit der belangten Behörde fest.

III.6. Zwar hat der Bf in seiner Beschwerde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt; gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung allerdings, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Gegenständlich ist das Straferkenntnis der belangten Behörde wegen örtlicher Unzuständigkeit aufzuheben, sodass ungeachtet des Parteienantrages die öffentliche mündliche Verhandlung entfallen konnte.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes 1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder 2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder 3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder 4. gehörig ausgewiesene Bedienstete oder Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder 5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder 6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 leg. cit. ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 111 Abs. 3 leg. cit. beträgt die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 ein Jahr.

Nach § 111 Abs. 4 leg. cit. sind die Versicherungsträger und die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, verpflichtet, alle ihnen auf Grund der Betretung zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 111 Abs. 5 leg. cit. gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wesentliche Rechtsfrage im vorliegenden Fall ist die örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde, die vom Bf in seiner Beschwerde geltend gemacht wurde. Dass der Bf in seiner Beschwerde die örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde erstmals releviert hat, schadet nicht, zumal diese nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von Amts wegen – also auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdeverfahren – wahrzunehmen ist.

V.2. Gemäß § 111 Abs. 5 ASVG gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt. Aufgrund dieser Zuständigkeitsbestimmung war daher die belangte Behörde örtlich unzuständig, um über das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren zu entscheiden.

Insbesondere ergibt sich auch aus den Materialien 490 der Beilagen XXIV. GP (Erläuterungen zur Regierungsvorlage):

„Jüngst hatte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen negativen Kompetenzkonflikt betreffend die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 111 ASVG zu entscheiden. Es galt zu klären, ob der Ort der Unterlassung der Anmeldung zur Sozialversicherung am Sitz jener Gebietskrankenkasse liegt, bei der die Anmeldung durch den Dienstgeber erfolgen hätte müssen, oder aber am Ort, an dem das ordnungswidrige Verhalten gesetzt wurde.
Im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften (vgl. das Erkenntnis vom 26. Februar 1987, Zl. 1986/08/0231) sowie mit Verwaltungsübertretungen nach § 28 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (vgl. das Erkenntnis vom 22. Jänner 2002, Zl. 2000/09/0147) hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entschieden, dass sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Sitz des Unternehmens richtet, wo die einschlägige Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dieser Grundsatz gesetzlich verankert werden, um derartige Zuständigkeitskonflikte in Hinkunft auszuschließen, wobei aber an den Sitz des Betriebes angeknüpft werden soll.
Bei der vorgeschlagenen Bestimmung handelt es sich um eine reine Zuständigkeitsnorm. Daher sind auch einschlägige Sachverhalte, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Neureglung verwirklicht wurden, vom Anwendungsbereich des § 111 Abs. 5 ASVG erfasst. Die neue Bestimmung gilt somit auch für alle zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens schon anhängigen (offenen) Verfahren."

Somit ergibt sich, dass es Absicht des Gesetzgebers war, eine eindeutige Zuständigkeitsregelung zu treffen.

V.3. Die Intention des Gesetzgebers findet außerdem Deckung in § 27 VStG. Demgemäß ist örtlich zuständig jene Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Behörde ist nur der Ort maßgebend, an dem die Unternehmensleitung tatsächlich ausgeübt wird (vgl. VwGH 12.3.1990, 90/19/0091). Auch im Fall von Übertretungen gegen § 28 AuslBG ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers Tatort (VwGH 19.1.1995, 94/09/0258). Im Verfahren sind keine Umstände zutage getreten, die darauf schließen ließen, dass die tatsächliche Leitung des Unternehmens an einem anderen Ort als an dem im Firmenbuch eingetragenen Sitz des Unternehmens ausgeübt wird (VwGH 16.12.2008, 2008/09/0285) [UVS OÖ 30.4.2009, VwSen-251918/39/Fi/SE].

V.4. In seinem Erkenntnis vom 22. Dezember 2010, 2010/08/0249, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Zuständigkeitsfrage nach § 111 Abs. 5 ASVG aus:

„Gemäß § 111 Abs. 5 ASVG (idF BGBl. I Nr. 150/2009) gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt. Ausweislich der Erläuterungen zur Regierungsvorlage (490 BlgNR 24. GP, 4 f) solle mit dieser Regelung zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten klargestellt werden, welche Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 111 ASVG örtlich zuständig sei."

V.5. Im Einklang mit dieser Rechtsprechung war daher die belangte Behörde zur Entscheidung in gegenständlicher Verwaltungsstrafsache örtlich unzuständig. Vielmehr wäre das Verfahren vor der übertragenden Behörde fortzuführen gewesen und wäre diese dazu verpflichtet gewesen, allfällig notwendige Erhebungen zu tätigen und eine Entscheidung zu treffen.

Auf das weitere Vorbringen des Bf, der angebliche Dienstnehmer habe einen Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienst verrichtet, war daher in diesem Verfahren nicht weiter einzugehen.

V.6. Aus den angeführten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben. Gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer keine Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die gegenständliche Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der vorliegenden, nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur örtlichen (Un-)Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde in sozialversicherungsrechtlichen Strafverfahren (zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zu Punkt V3. und V.4. dargestellte Judikatur verwiesen), sodass auch aus diesem Grund die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer